

# **VEREINSORDNUNG**

## **VO-ASCD e. V.**



Zur näheren Ausgestaltung, Erläuterung und geschäftsmäßigen Durchführung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung die folgende Vereinsordnung (VO):

### **1. Zuchtleitlinien**

Die Zuchtleitlinien sind in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser VO.

Mit dem Eintrag eines Hundes, Rüden oder Hündin im Zuchtbuch des ASCD e. V. verpflichtet sich das Mitglied zur Einhaltung der Zuchtleitlinien.

Gegen ein Mitglied, das gegen die Zuchtleitlinien verstößt, können nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Satzung Vereinsstrafen verhängt werden.

Nichtmitglieder, die einen Eintrag im Zuchtbuch erwirken möchten, müssen sich schriftlich verpflichten, die Zuchtleitlinien für sich als verbindlich anerkennen; außerdem müssen sie sich dazu bereit erklären, im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Zuchtleitlinien diejenigen Geldbußen, Anordnungen und Maßnahmen hinzunehmen, die im Falle der Zuwiderhandlung gegen Vereinsmitglieder verhängt werden können.

### **2. Aufwendungs- und Auslagenersatz**

Der ASCD e. V. erstattet Mitgliedern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, die ihnen in direktem Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Kosten und Auslagen unter Beachtung der jeweils gültigen einschlägigen steuerlichen Vorschriften nach folgenden Bestimmungen:

- 2.1. Kosten und Auslagen werden grundsätzlich nur in der nachweislich tatsächlich entstandenen Höhe erstattet; sie sind stets in geeigneter Form zu belegen.

Kosten und Auslagen können grundsätzlich nur Vorstandsmitgliedern und denjenigen Vereinsmitgliedern erstattet werden, die vom Vorstand mit bestimmten Aufgaben betraut worden sind.

- 2.2 Kosten und Auslagen bis zu einer Höhe von 55,00 € im Einzelfall sind ohne vorherige Zustimmung erstattungsfähig.

Kosten und Auslagen in einer Höhe von 55,00 € bis 500,00 € im Einzelfall sind nur erstattungsfähig, wenn vor ihrer Veranlassung die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes eingeholt wurde.

Kosten und Auslagen in einer Höhe von 500,00 € bis 1.000,00 € im Einzelfall sind nur erstattungsfähig, wenn vor ihrer Veranlassung die Zustimmung des Vorstandes eingeholt wurde.

1.000,00 € im Einzelfall übersteigende Auslagen und Kosten können nur erstattet werden, wenn vor ihrer Veranlassung die Zustimmung der Mitgliederversammlung eingeholt wurde.

- 2.3 Über erstattungsfähige Kosten und Auslagen ist spätestens bis zum Ende des Folgemonats abzurechnen.

Abrechnungen über für den Verein getätigte Auslagen sind stets die zugehörigen Fremdrechnungen oder Quittungen im Original beizufügen.

Abrechnungen über Auslagen für Porto und Verpackungsmaterial müssen den Namen des Empfängers enthalten.

Abrechnungen über Telekommunikationskosten müssen den Namen des jeweiligen Gesprächspartners angeben. Erstattet werden können nur die direkt durch das jeweilige Gespräch entstandenen Verbindungsgebühren; die Erstattung anteiliger Telefonanschluß- und Gerätekosten kommt nicht in Betracht. Die Kosten für einen Einzelgesprächsnachweis trägt der ASCD e. V. Internetgebühren werden gegen Vorlage der Rechnung zu 80 % erstattet.

- 2.4 Fahrtkosten mit dem eigenen PKW können erstattet werden, wenn der Vorstand dem vorher zugestimmt hat und dies im Protokoll der Vorstandssitzung vermerkt wurde. Fahrtkosten zu einer Veranstaltung des ASCD e. V. sind grundsätzlich ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes erstattungsfähig. Erstattet werden die tatsächlich gefahrenen Kilometer, und zwar mit 0,30 € pro Km

Bahnfahrtkosten können nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes erstattet werden und nur in der Höhe, die bei einer Fahrt in der 2. Klasse entstehen.

Flugkosten werden erstattet in sofern die Anfahrt mit PKW nicht zumutbar ist( + 4 Stunden Fahrt) oder der Summe der Kilometerpauschale die Flugkosten übersteigt.

- 2.5 Kosten der Verpflegung während einer Veranstaltung des ASCD e. V. werden nur in der nachweislich tatsächlich angefallenen Höhe erstattet.

- 2.6 Die Erstattung von Übernachtungskosten setzt die vorherige Zustimmung des Vorstandes voraus.
- 2.7 Bewirtungskosten können nur nach Maßgabe der einschlägigen einkommensteuerlichen Bestimmungen ersetzt werden.
- 2.8 Kosten für die Anschaffung von Hard- und Software und deren Installation können nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes erstattet werden. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Hard- und Software nachweislich ausschließlich oder ganz überwiegend zum Zwecke der Kommunikation des ASCD Verwendung finden soll. Solche Hard- und Software wird und bleibt Eigentum des ASCD.

### **3. Gebühren im Zuchtwesen**

Die im Zuchtwesen zu entrichtenden Gebühren werden vom Vorstand festgesetzt.

Derzeit gelten die folgenden Gebühren:

Eintrag ins Zuchtbuch:	15,00 €
Eintrag in Züchterlinks für Züchter:	20,00 €
HD:	27,00 €
ED:	25,00 €
OCD:	25,00 €
DNA:	30,00 €

### **4. Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgesetzt.

Derzeit gelten folgende jährlichen Mitgliedsbeiträge:

Vollmitglieder bei Bezug der Online-Ausgabe der AussieNews:	30,00 €
Anschlussmitglieder:	15,00 €
Jugendmitgliedschaft:	beitragsfrei

Die Beitragszahlungen sind zu leisten auf das Konto des ASCD e. V. bei der Dresdner Bank (BLZ 200 800 00), Konto-Nr. 033 17 34 100, unter Angabe der Mitgliedsnummer und des Zahlungszweckes „Jahresbeitrag“.

## **5. Verträge, Schecks, Guthaben**

Alle Bankkonten werden im Namen des Vereins und für diesen geführt.

Alle Auszahlungen werden durch Scheck oder Überweisungen vorgenommen, autorisiert durch den Kassenwart und ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Alle Barmittel des Vereins werden in regelmäßigen Abständen auf das Vereinskonto eingezahlt.

## **6. Sport- und Eventkoordinatoren**

Sport- und Eventkoordinatoren werden vom Vorstand berufen.

Sie stellen die Verbindung zwischen dem Verein und dem ASCA-Eventoffice dar. Sie sind verantwortlich für ASCA-Events und ASCA-Trials und unterschreiben alle Schriftstücke zur Sanktionierung von ASCA-Events und ASCA-Trials.

Sport- und Eventkoordinatoren verwalten ein Sportkonto, für das die gleichen Regeln gelten wie für das Vereinskonto, so dass es im Namen des ASCD e. V. und für diesen anzulegen ist.

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres sind alle das Sportkonto betreffenden Unterlagen an den Kassenwart bzw. an die Kassenwartin auszuhändigen.

## **8. Nutzung des Logos**

Die Nutzung des Vereinslogos wird allen Mitgliedern gestattet, solange die Art und Weise der Nutzung nicht den Interessen des Vereins widerspricht.

## **9. Verfahren vor dem Ehrengericht**

Für das Verfahren vor dem Ehrengericht gilt die Ehrengerichtsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung; diese ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser VO.